

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 040-2018
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.167

Eingereicht am: 18.03.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Tobler (Moutier, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 990/2018 vom 19. September 2018
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Qualifiziertes Mehr statt hauchdünne Entscheide bei Kantonswechselvorlagen

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht darüber vorzulegen, ob eine Änderung der Verfassung des Kantons Bern, die bei Kantonswechselvorlagen eine Mehrheit der Stimmberechtigten bzw. eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der in der Gemeinde oder in der Region abgegebenen Stimmen vorsieht, machbar und mit dem Bundesrecht kompatibel wäre.

Begründung:

Moutier wird vielleicht den Kanton wechseln, dies aufgrund eines Zufallsmehrs von 137 Stimmen bei über 4000 Stimmausweisen, die am 18. Juni 2017 abgegeben wurden.

Dieser Kantonswechsel wird – sollte er im Zuge der Beschwerdebehandlungen durch die Verwaltungsjustizbehörden bestätigt werden – wesentliche Auswirkungen auf das Leben von fast 50 Prozent der Stimmberechtigten haben, die gegen den Kantonswechsel gestimmt haben und den Kanton gegen ihren Willen wechseln müssen.

Der Kantonswechsel einer Stadt mit 7000 Einwohnern wird mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein, die in keinem Verhältnis zu den bescheidenen Herausforderungen stehen, die damals bei Vellerat galten oder nächstens bei Clavaleyres gelten werden.

Um künftig zu vermeiden, dass in den Gemeinden eine Zufallsmehrheit derart tiefgreifende Veränderungen auslösen kann, die personelle und finanzielle Mittel mobilisieren, die in keinem Ver-

hältnis zu den sehr theoretischen Vorteilen eines Kantonswechsels stehen, aber auch um langfristig eine politische Stabilität des Kantonsgebiets sicherzustellen, ist es angezeigt, in diesem Bereich eine qualifizierte Mehrheit vorzusehen.

Die Kantonsgrenze darf nicht mehr jedes Mal Gegenstand ständiger Hinterfragungen und Verhandlungen sein, wenn sich in irgendeiner Gemeinde eine Zufallsmehrheit von 51 Prozent für einen Kantonswechsel ausspricht. Die institutionellen Kantonsgrenzen sind durch den Bund gewährleistet und dürfen nicht Gegenstand von politischen Spielchen und ständigem Druck sein.

Zumindest müsste eine Mehrheit der Stimmberechtigten gelten, wie dies bei der in der Bundesverfassung verankerten Mindestvoraussetzung für die Totalrevision von Kantonsverfassungen (Art. 51 BV) der Fall ist.

Ausserdem muss auch den Enthaltungen Rechnung getragen werden: Die Stimmberechtigten, die sich bei einer solch wichtigen Abstimmung nicht äussern, unterstützen einen institutionellen Wechsel von grosser Tragweite offensichtlich nicht, andernfalls hätten sie sich geäussert, als sie die Gelegenheit dazu hatten. Es ist somit logisch, mindestens eine Mehrheit der Stimmberechtigten vorauszusetzen, um einer Gemeinschaft eine Veränderung von so grosser Tragweite aufzuerlegen.

Beispiel: Die Mehrheit der Stimmberechtigten lag in Moutier am 18. Juni 2017 bei 2264 Stimmen, während sich aber nur 2067 (45 %) für den Kantonswechsel ausgesprochen haben. Somit wollen rund 55 Prozent der Stimmberechtigten von Moutier – ausdrücklich oder stillschweigend – keinen Kantonswechsel, wobei zu präzisieren ist, dass sich nur 45 Stimmbürger der Stimme enthalten und einen leeren Stimmzettel eingelegt haben (das sind 1 % der Stimmberechtigten).

Man könnte sich auch eine Zweidrittselmehrheit der eingegangenen Stimmen vorstellen. Eine solche Bestimmung ist beispielsweise im Privatrecht für wichtige Entscheidungen im Zusammenhang mit Firmen- oder Verbandsstatuten gängig.

Antwort des Regierungsrates

Für Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen – und damit auch für den Fall, dass eine Gemeinde den Kanton wechselt – hält der Bund in Art. 53 Abs. 3 BV verschiedene Hürden verbindlich fest: Solche Veränderungen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses. Die Kantone sind zuständig, die Verfahren, nach welchen die Zustimmungen auf kommunaler und kantonaler Ebene eingeholt werden, im kantonalen Recht zu definieren. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Mindestvorgaben des Bundes nach Art. 53 Abs. 3 BV stehen (so wäre es beispielsweise bundesrechtswidrig, auf die Zustimmung des Kantons zu einer Gebietsveränderung zu verzichten).

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Postulanten, dass ein Kantonswechsel für die betroffene Gemeindebevölkerung eine herausragende Bedeutung hat, weshalb es angezeigt sein kann, entsprechende Abstimmungsverfahren besonderen Regeln zu unterwerfen. Ob kantonale Vorschriften zur Festlegung einer Mehrheit der Stimmberechtigten oder zur Festlegung eines qualifizierten Mehrs bundesrechtskonform wären, bedürfte – wie der Postulant zutreffend festhält – einer eingehenden Prüfung. Der Regierungsrat möchte allerdings auf eine solche Analyse im jetzigen Zeitpunkt verzichten. Dies aus folgenden Überlegungen:

Zunächst gilt es festzuhalten, dass es in der Zuständigkeit des Kantons liegt, einer Gemeinde die Abstimmung über einen Kantonswechsel überhaupt erst zu ermöglichen. Ist der Kanton nicht

bereit, die rechtlichen Grundlagen für eine Gemeindeabstimmung betreffend Kantonswechsel zu schaffen, kann die Gemeinde nicht alleine aktiv werden. Mit anderen Worten verfügt die Gemeinde aufgrund von Art. 53 Abs. 3 BV nicht über ein Selbstbestimmungsrecht. Liegt die Zustimmung der Gemeinde vor, muss wiederum der Kanton, und zwar sowohl der Grosse Rat als auch die Stimmberechtigten, der Gebietsveränderung zustimmen. Und schliesslich hat auch die Bundesversammlung die Gebietsveränderung gutzuheissen. Durch all diese mehrfachen Bedingungen ist die Stabilität des Kantonsgebietes heute sehr gut gewährleistet.

Dass eine Gemeinde den Kanton wechseln will, kommt in der Praxis denn auch sehr selten vor. Bei den Fällen Moutier und Clavaleyres handelt es sich im Kanton Bern um die ersten Anwendungsfälle seit dem Bestehen von Art. 53 Abs. 3 BV. In beiden Fällen wurden jeweils Einzelfallgesetze erlassen.

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Antwort auf die Motion 259-2014 festgehalten, es bestehe aus seiner Sicht kein Anlass, im bernischen Recht generelle und dauernde Grundlagen für allfällige Gebietsveränderungsprozesse zu schaffen¹. Dies gilt heute mehr denn je, da die Jurafrage mit der rechtskräftigen amtlichen Feststellung der Resultate der Gemeindeabstimmungen von Moutier, Belprahon und Sorvilier definitiv abgeschlossen ist bzw. abgeschlossen sein wird (vgl. dazu Art. 9 des Gesetzes vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernischer Gemeinden: «*Die Kantonszugehörigkeit jener Gemeinden, die einen Wechsel zum Kanton Jura abgelehnt oder von ihrem Recht auf Durchführung einer Gemeindeabstimmung keinen Gebrauch gemacht haben, gilt als definitiv geregelt.*»).

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat nicht als angezeigt, zum heutigen Zeitpunkt weitere Abklärungen in dieser Frage zu treffen und gestützt darauf Regelungen für Einzelfälle quasi „auf Vorrat“ zu schaffen. Eine vertiefte Analyse und Berichterstattung, wie sie im Postulat verlangt wird, würde ein falsches Signal setzen, könnte daraus doch der Schluss gezogen werden, die Jurafrage sei doch noch nicht abgeschlossen und es könnte zu weiteren Gemeindeabstimmungen kommen.

Der Regierungsrat schliesst nicht aus, den Vorschlag eines qualifizierten Mehrs eingehender zu prüfen, falls eine solche Fragestellung dereinst wieder aktuell werden sollte. Im Moment gibt es dafür aber keine Anzeichen. Vor diesem Hintergrund lehnt der Regierungsrat die Erarbeitung eines Berichts zur Prüfung der Bundesrechtskonformität von Vorschriften über die Mehrheit von Stimmberechtigten oder über ein qualifiziertes Mehr bei Kantonswechselvorlagen ab.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Vgl. Antwort des Regierungsrates auf die Motion 259-2014 (Hirschi, PSA) «Kantonale Vollzugsgesetzgebung zu Artikel 53 der Bundesverfassung».